

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 19. August

1958

Datum	Inhalt	Seite
1. 8. 1958	Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden	193
7. 8. 1958	Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse	193
8. 8. 1958	Landesverordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott (Metallhandelsverordnung)	194
8. 8. 1958	Landesverordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (Gebrauchtwarenverordnung)	198
8. 8. 1958	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern	201
15. 8. 1958	Verordnung über die Aufhebung der Zweigstelle Straubing des Arbeitsgerichts Regensburg und der Zweigstelle Mühlendorf des Arbeitsgerichts Rosenheim, über die Errichtung von Gerichtstagen in diesen Orten und über die Aufhebung der Gerichtstage in Windsheim	201
11. 8. 1958	Änderung der Mustersatzung für die der Bayer. Landestiersversicherungsanstalt angeschlossenen Zuchttiersversicherungsvereine	202

Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden Vom 1. August 1958

Das Bayer. Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des § 39 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 — RuStAG — (RGBl. S. 583) folgende Verordnung:

§ 1

Staatsangehörigkeitsbehörden sind die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 2

Die Regierungen sind zuständig für die Erteilung der Einbürgerungsurkunden (§ 16 RuStAG) und für die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2 RuStAG).

§ 3

Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit und für die Erteilung von Heimatscheinen, Staatsangehörigkeitsausweisen und Entlassungsurkunden (§ 23 RuStAG).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.
München, den 1. August 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Otto Bezdold, Staatsminister

Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse Vom 7. August 1958

Auf Grund des Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 3 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die ehrenamtlichen Mitglieder der nach § 7 des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I

S. 1050) gebildeten Schätzungsausschüsse erhalten eine Entschädigung für

1. Zeitversäumnis (§ 2),
2. Fahrtkosten (§ 3),
3. Aufwand (§ 4).

§ 2

Die Entschädigung für Zeitaufwand beträgt zwei Deutsche Mark für jede Stunde. Die An- und Rückfahrtszeit wird angerechnet. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

§ 3

Die ehrenamtlichen Bodenschätzer erhalten eine Fahrtkostenentschädigung nach den jeweils für die bayerischen Staatsbeamten (Reisekostenstufe II) gültigen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die ehrenamtlichen Bodenschätzer erhalten als Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand ein Tagegeld von fünf Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung bis fünf Stunden, zehn Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung über fünf Stunden von ihrem Wohn- oder Berufsort abwesend sein müssen. Die An- und Rückfahrtszeit wird angerechnet.

(2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von fünf Deutsche Mark gewährt.

§ 5

- (1) Die Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.
(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:
1. Von der Geschäfts- und Entschädigungsverordnung für den Reichsschätzungsbeirat, die Landeschätzungsbeiräte und die Schätzungsausschüsse vom 4. April 1939 (bekanntgemacht durch Rundverlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 6. Mai 1939 Nr. S 3375 — 3/39 III)
 - a) § 24 Absatz 1 Satz 2,
 - b) § 24 Absatz 2 in der Fassung des Runderlasses des früheren Reichsministers der Finanzen vom 23. März 1942 Nr. S 3375 — 8 III;

2. FME vom 20. September 1951 Nr. VI 67 547 — Ch 136 qu;
 3. FME vom 10. Dezember 1951 Nr. VI 125 028 — Ch 123;
 4. FME vom 4. Mai 1953 Nr. VI 31 079 — Ch 125.

München, den 7. August 1958

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
 Rudolf Eberhard, Staatsminister

**Landesverordnung
 über den Handel mit unedlen Metallen und
 über den Kleinhandel mit Schrott (Metall-
 handelsverordnung)**

Vom 8. August 1958

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 3 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Satz 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2, 8 Satz 1 und 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415), des § 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung vom 14. Januar 1958 (GVBl. S. 7) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I. Abschnitt

Handel mit unedlen Metallen

§ 1

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen (UMG) vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415) wird für den Großhandel und den Kleinhandel durch die Kreisverwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung errichten will. Beabsichtigt der Antragsteller, sein Gewerbe ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung auszuüben, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich dieser Verordnung weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk er das Gewerbe zuerst ausüben will.

(2) Über die Rücknahme der Erlaubnis entscheidet die Erlaubnisbehörde (Abs. 1).

(3) Zuständig zur Schließung und Verhinderung der Fortsetzung des Gewerbebetriebes im Sinne des § 8 UMG ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird.

(4) Für die Ausstellung und Rücknahme der Bescheinigung nach § 11 Abs. 1 und 2 UMG ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung befindet.

§ 2

Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis für den Kleinhandel kann auf Antrag auch für andere Landkreise und kreisfreie Städte erteilt werden.

§ 3

Räume und Lagerplätze

Räume und Lagerplätze, die der Ausübung des Gewerbes dienen, sind in der Erlaubnisurkunde nach Art und Lage zu bezeichnen. Neben unedlen

Metallen dürfen dort nur Eisen- und Stahlschrott, Alt- und Abfallstoffe oder Gebrauchtwaren gehandelt oder gelagert werden. In der Erlaubnisurkunde nicht bezeichnete Räume oder Lagerplätze dürfen für den Gewerbebetrieb nicht verwendet werden.

§ 4

Geschäftsbuch

(1) Der Inhaber eines stehenden Gewerbes ist verpflichtet, in jeder Annahmestelle ein Geschäftsbuch (Metallbuch) zu führen. Dieses muß die in der Anlage 1 aufgeführten Angaben enthalten, dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

(2) Bevor das Geschäftsbuch in Gebrauch genommen wird, ist es der Kreisverwaltungsbehörde zur Bestätigung der Seitenzahl vorzulegen. Ein Geschäftsbuch, das nicht mehr verwendet werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen und der nach Satz 1 zuständigen Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

§ 5

Führung des Geschäftsbuches

(1) Der Gewerbetreibende hat alle Erwerbsgeschäfte nach § 6 Abs. 1 UMG vollständig und ordnungsmäßig in das Geschäftsbuch einzutragen; dies gilt nicht für den Erwerb von altem Hausgerät und Hausgeräteabfällen.

(2) Bei der Führung des Geschäftsbuches hat der Gewerbetreibende insbesondere folgendes zu beachten:

1. Ist ein Überbringer nicht selbst Veräußerer, so sind beide einzutragen; Art und Nummer des vom Überbringer vorgelegten Ausweises sind im Geschäftsbuch zu vermerken, soweit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 UMG ein Ausweis vorzulegen ist.
2. Uedle Metalle, die im kleinen erworben werden, sind außer nach Metallart und Gewicht auch nach ihrer früheren Zweckbestimmung gegenständig, soweit es sich um mehrere Gegenstände handelt, mit Sammelbegriffen (z. B. als Röhre, Draht, Installationsabfälle, Späne) zu bezeichnen.
3. Belege (z. B. Rechnungen), die für den Nachweis der Herkunft der unedlen Metalle erheblich sein können, sind mit der entsprechenden Nummer der Eintragung zu versehen und laufend abzuhäften.

Andere als die buchungspflichtigen Geschäfte dürfen in das Geschäftsbuch nicht eingetragen werden.

§ 6

Erleichterte Buchführung

(1) Gewerbetreibende sind für ihren stehenden Gewerbebetrieb von der Führung des nach den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Geschäftsbuches befreit, wenn sich aus ihrer sonstigen Buchführung die nach § 6 Abs. 1 UMG und, soweit unedle Metalle im kleinen erworben werden, die nach vorstehendem § 5 geforderten Angaben leicht feststellen lassen und die Kreisverwaltungsbehörde dies bescheinigt. Der Bescheinigung bedarf nicht, wer auf Grund der bisherigen Vorschriften von der Führung des Geschäftsbuches befreit ist.

(2) Aufkäufer, die ihr Gewerbe ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ausüben, können statt des dauerhaft gebundenen Geschäftsbuches einen Block mit höchstens 50 durchnummerierten Blättern im Durchschreibeverfahren nach dem Muster der Anlage 2 führen. Sie haben in diesem Falle bei jedem Erwerbsgeschäft dem Veräußerer die heraustrennbare ausgefüllte Durchschrift auszuhändigen. § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Gewerbetreibende, soweit sie außerhalb der Räume ihrer ge-

werblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus unedle Metalle erwerben.

§ 7

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

(1) Geschäftsbücher (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1), Belege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) sowie Blocks (§ 6 Abs. 2) sind fünf Jahre von der Eintragung des letzten Erwerbsgeschäftes an aufzubewahren; unberührt bleibt eine auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Verpflichtung, Geschäftsbücher und Belege länger aufzubewahren.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt oder übertragen wird. Der Gewerbetreibende hat in diesen Fällen das laufende Geschäftsbuch abzuschließen und der Kreisverwaltungsbehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

(3) Im Falle der Übertragung eines stehenden Gewerbebetriebes ist der bisherige Inhaber berechtigt, dem Nachfolger die Geschäftsunterlagen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 8

Geschäftsbetrieb

(1) Der Gewerbetreibende darf mit dem An- oder Verkauf oder der Buchführung nur zuverlässige Arbeitnehmer beschäftigen; die Kreisverwaltungsbehörde kann die Beschäftigung eines unzuverlässigen Arbeitnehmers untersagen.

(2) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamevorführungen und dergleichen mit seiner Firma und der Angabe des Ankaufsraumes zu versehen; betreibt er das Gewerbe nicht unter einer Firma, hat er seinen Vor- und Zunamen anzugeben; Abkürzungen sind unzulässig.

§ 9

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Auskunft über Herkunft und Verbleib der erworbenen unedlen Metalle sowie über die Buchführung und Lagerhaltung innerhalb der gesetzten Frist und kostenfrei zu erteilen. Er ist verpflichtet, den Beauftragten der genannten Behörde Zutritt zu den für den Geschäfts-

betrieb einschließlich der Lagerung benutzten Räume, soweit sie nicht zur Wohnung gehören, zu gestatten. Er ist weiter verpflichtet, ihnen in seinen Geschäftsbetrieb sowie in die Geschäftsunterlagen (§ 7 Abs. 1) während der üblichen Geschäftszeit Einsicht zu gewähren und ihnen diese Unterlagen auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde vorzulegen. Er hat die Unterlagen während der üblichen Geschäftszeit in seinen Geschäftsräumen zur Nachschau zur Verfügung zu halten.

(2) Die Erteilung von Auskunft kann verweigert werden, soweit derjenige, von dem sie verlangt wird, dadurch sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde.

II. Abschnitt

Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott

§ 10

Für den Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott sowie mit Gußbruch aller Art gelten die Vorschriften des § 9 sinngemäß.

III. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 10 werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 2 der Gewerbeordnung, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 7, des § 8 Abs. 2 sowie des § 9 nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und 3 UMG geahndet.

§ 12

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415), vom 18. Oktober 1926 (BayBS IV S. 49) außer Kraft.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1968.

München, den 8. August 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Dr. G u t h s m u t h s, Staatssekretär

Verkäufer							Falls nicht zweifelstrei bekannt, auch	
Lfd. Nr.	Tag des Erwerbs	Name	Vorname	Gewerbe oder Beruf	Wohnort	Straße	Geburtsdatum	Legitimation (Art und Nr. des Lichtbildausweises)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gegenstand oder Sammelbegriff (Anzahl)	Gegenstand mit anhaftenden unedlen Metallen (Anzahl)	Blei	Zink	Messing	Kupfer	Aluminium			Ankaufspreis DM	Bemerkungen
		Kilogramm								
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Anlage 2

Blatt 1

Anschrift des Gewerbetreibenden:

.....

Anschrift des Veräußerers:

.....

Beruf:

Alter: Legitimation:

A b r e c h n u n g

kg	Metall	Preis je kg	Gegenstand	Verkaufspreis
	Blei			
	Zink			
	Messing			
	Kupfer			
	Aluminium			

DM _____

Betrag erhalten

Datum:

Landesverordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (Gebrauchtwarenverordnung)

Vom 8. August 1958

Auf Grund des § 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Gewerbeordnung i. d. F. des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung vom 14. Januar 1958 (GVBl. S. 7) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I. Abschnitt Buchführung

§ 1

Buchführungspflicht der Gebrauchtwarenhändler

(1) Wer ausschließlich oder überwiegend gebrauchte Waren verschiedener Warenkreise oder gebrauchte Kleidung zum Wiederverkauf gewerbsmäßig ankauft (Gebrauchtwarenhändler), ist verpflichtet, über diese Geschäfte ein Gebrauchtwarenbuch nach den §§ 3 und 4 zu führen.

(2) Die Buchführungspflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf die Inzahlungnahme von gebrauchten Waren sowie ihre Annahme in Kommission oder zum Zwecke des Tausches; insoweit gelten die den An- und Verkauf betreffenden Vorschriften entsprechend.

(3) Die Buchführungspflicht nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf den An- und Verkauf von:

1. Möbeln, Öfen und Herden, Schallplatten und Tonbändern, Büchern, Musikalien und Bildern, getragenen Schuhen, Flaschen, Kanistern, Säcken und sonstigem Verpackungsmaterial sowie Küchengeräten mit Ausnahme von elektrischen Geräten;
2. Waren, die der Gewerbetreibende in einer öffentlichen Versteigerung oder von dem Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebes, von einem Konkursverwalter, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erwirbt, sofern er sich hierüber eine ordnungsmäßige Bescheinigung ausstellen läßt.

(4) Der Gebrauchtwarenhändler ist nicht verpflichtet,

1. beim Verkauf gebrauchter Kleidung Angaben über den Käufer einzutragen, wenn der Verkaufspreis im Einzelfall DM 20,— nicht übersteigt;
2. bei Verkäufen, die nach Ablauf eines Monats seit Ankauf der Ware abgeschlossen werden, Angaben über den Käufer und den Verkaufspreis einzutragen.

Im Falle der Nr. 2 kann die Kreisverwaltungsbehörde anordnen, daß die Angaben auch weiterhin einzutragen sind, wenn der Gebrauchtwarenhändler keine Gewähr für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bietet oder seine Geschäftsführung Anlaß zu Beanstandungen gibt.

§ 2

Buchführungspflicht anderer Gewerbetreibender

(1) Wer, ohne Gebrauchtwarenhändler im Sinne des § 1 Abs. 1 zu sein,

1. in der Anlage 1 aufgeführte gebrauchte Waren oder
2. Waren oder Bruch aus Edelmetallen gewerbsmäßig ankauft, ist ebenfalls verpflichtet, über diese Geschäfte das Gebrauchtwarenbuch zu

führen; die Vorschriften des § 1 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 gelten entsprechend. Diese Verpflichtung entfällt, soweit der Gewerbetreibende eine in der Anlage 1 aufgeführte gebrauchte Ware beim Verkauf einer gleichartigen neuen Ware in Zahlung nimmt, ohne sie als Gebrauchtware weiter zu veräußern.

(2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 sind Gewerbetreibende befreit, wenn sich aus ihrer sonstigen Buchführung Verkäufer, Käufer und Geschäftsgegenstand leicht feststellen lassen. Für diese Buchführung gelten die Vorschriften des § 4 Nr. 1, erster Halbsatz, Nr. 4 und 5 und des § 5 entsprechend.

§ 3

Gebrauchtwarenbuch

(1) Das Gebrauchtwarenbuch muß die im anliegenden Muster (Anlage 2) aufgeführten Angaben enthalten, dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

(2) Bevor das Gebrauchtwarenbuch in Gebrauch genommen wird, ist es der Kreisverwaltungsbehörde zur Bestätigung der Seitenzahl vorzulegen. Ein Gebrauchtwarenbuch, das nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen und der nach Satz 1 zuständigen Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

§ 4

Führung des Gebrauchtwarenbuches

Der Gewerbetreibende hat die An- und Verkaufsgeschäfte vollständig und ordnungsgemäß einzutragen; er hat insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die Eintragung muß sofort nach Abschluß des Geschäfts erfolgen; das Verkaufsgeschäft ist jeweils neben dem zugehörigen Ankaufsgeschäft zu vermerken.
2. Die Eintragungen sind fortlaufend zu numerieren; die angekauften Gegenstände sind mit der Eintragsnummer des Gebrauchtwarenbuches zu versehen.
3. Im Gebrauchtwarenbuch ist der Aufbewahrungsort anzugeben, wenn die Gegenstände nicht in den Geschäfts- oder Lagerräumen geordnet aufbewahrt werden.
4. Wenn der Gewerbetreibende den Verkäufer nicht kennt, darf er die Ware erst annehmen, nachdem er sich über die Richtigkeit der Angaben zur Person, z. B. durch Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild, vergewissert hat; Art und Nummer des vorgelegten Ausweises sind mit zu vermerken.
5. Geschäftsbriefe, Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und sonstige Belege (z. B. Rechnungen), die für den Nachweis der Herkunft des angekauften Gegenstandes erheblich sein können, sind in zeitlicher Reihenfolge laufend abzuheften und außerdem, soweit sie eintragungspflichtige Geschäfte betreffen, mit der entsprechenden Nummer der Eintragung zu versehen.

§ 5

Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen

(1) Gebrauchtwarenbücher (§ 3), sonstige Geschäftsbücher (§ 2 Abs. 2) und Belege (§ 4 Nr. 5) sind fünf Jahre von der letzten Eintragung eines Ankaufsgeschäfts an, Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und Belege über nicht eintragungspflichtige Geschäfte fünf Jahre vom Ankauf der Ware an aufzubewahren; unberührt bleibt eine auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Verpflichtung, Geschäftsbücher und Belege länger aufzubewahren. Vor der Vernichtung der vorgenannten Geschäftsunterlagen sind Ankaufsgeschäfte über nicht veräußerte Gegenstände in das laufende Gebrauchtwarenbuch oder Geschäftsbuch zu übertragen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt oder übertragen wird. Der Gewerbetreibende hat in diesen Fällen das laufende Gebrauchtwarenbuch oder Geschäftsbuch abzuschließen; das Gebrauchtwarenbuch hat er unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

(3) Im Falle der Übertragung des Gewerbebetriebes ist der bisherige Inhaber berechtigt, die Geschäftsunterlagen gegen Empfangsbestätigung dem Nachfolger auszuhändigen.

II. Abschnitt Auskunft und Nachschau § 6

(1) Gewerbetreibende, die nach dieser Verordnung zur Führung des Gebrauchtwarenbuches oder zu sonstiger Buchführung verpflichtet sind, haben den Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Auskunft über die aufzeichnungspflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte sowie die zugehörige Buchführung und Lagerhaltung zu erteilen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von dem sie verlangt wird, dadurch sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde.

(2) Gewerbetreibende, die gewerbsmäßig Gebrauchtwaren an- oder verkaufen, ohne nach dieser Verordnung zur Führung des Gebrauchtwarenbuches oder zu sonstiger Buchführung verpflichtet zu sein, haben ebenfalls den Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Auskunft über Herkunft und Verbleib dieser Gebrauchtwaren zu geben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Auskünfte nach den Absätzen 1 und 2 sind mündlich oder schriftlich innerhalb der gesetzten Frist und kostenfrei zu erteilen; Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen aus den Geschäftsunterlagen (§ 5 Abs. 1) können von den Kreisverwaltungsbehörden zur Verfolgung strafbarer Handlungen gefordert werden.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Zutritt zu den Geschäftsräumen und anderen nicht zur Wohnung gehörenden Räumen, in denen Gebrauchtwaren oder Edelmetalle feilgehalten oder gelagert werden, zu gestatten, ihnen in ihren Geschäftsbetrieb sowie in ihre Geschäftsunterlagen während der üblichen Geschäftszeit Einsicht zu gewähren und diese Unterlagen auf Verlangen auch in den Dienst-räumen der Behörde vorzulegen. Sie haben die Unterlagen während der üblichen Geschäftszeit in ihren Geschäftsräumen zur Nachschau zur Verfügung zu halten.

III. Abschnitt Straf- und Schlußbestimmungen

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 6 werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 2 der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit Muster 2 sowie die §§ 11 bis 13, § 17 Abs. 4 und 5 der Bekanntmachung, Vollzug der §§ 35, 38 der Gewerbeordnung betreffend, vom 6. Oktober 1910 (BayBS IV S. 23);
2. die Bekanntmachung über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) vom 10. November 1939 (BayBS IV S. 30).

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1968.

München, den 8. August 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Anlage 1

Verzeichnis

der der Buchführungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 unterliegenden gebrauchten Waren

- 1) Fahrräder und Kleinkrafträder sowie Motore von Kleinkrafträdern
- 2) Anhänger von Kraftfahrzeugen, für die ein Anhängerbrief nicht vorgeschrieben ist, sowie folgende Kraftfahrzeugteile:
Motore, Fahrgestelle, Räder, Felgen, Lichtmaschinen, Batterien, Anlasser, Vergaser, Scheinwerfer, Nebellampen
- 3) Büromaschinen, Rundfunk- und Fernsehapparate sowie Plattenspieler und Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte
- 4) Mikroskope, Ferngläser und Zielfernrohre
- 5) Foto-, Projektions- und Kinoapparate und Objektive für diese sowie Belichtungsmesser
- 6) Teppiche
- 7) Uhren

Lfd. Nr.	Tag des Erwerbs oder der Annahme	Gegenstand (soweit zur Kennzeichnung erforderlich, auch Material und Art)	Besondere Merkmale (z. B. Hersteller, Fabrik-Nr., Gravie- rung, Monogramm, amtl. Kennzeich. Hubraum u. sonstige technische Daten)	Menge	Maß oder Ge- wicht (soweit zur Kenn- zeichnung erforderlich)	a) Ankaufs- preis oder b) angerechn. Wert	Verkäufer oder Auftraggeber					
							Zu- und Vorname	Wohnort und Wohnung	Beruf oder Gewerbe	Falls persönlich nicht bekannt, auch		
										Geburts- datum	Legitimation (Art und Nr. d. Lichtbild- ausweises)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Tag des Verkaufs der Verarbeitung oder Verwertung	Bei Verarbeitung oder Verwertung deren Art	Verkaufspreis	Käufer			Datum u. Nummer des Verkaufsbelegs	Sonstige Bemerkungen
			Name	Vorname	Wohnort und Wohnung		
13	14	15	16	17	18	19	20

Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Vom 8. August 1958

Auf Grund der Art. 4 Absatz 1 Satz 2, Art. 37 Satz 2 und Art. 47 Absatz 1 Satz 3 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter und die Dienstbezüge festzusetzen, wird übertragen

- a) für die Richter und Beamten des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte sowie für die Beamten der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof auf den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs;
- b) für die Beamten des Statistischen Landesamts und des Landesamts für Verfassungsschutz auf diese Behörden;
- c) für die Beamten der Regierungen und der diesen nachgeordneten Behörden der staatlichen inneren Verwaltung auf die Regierungen;
- d) für die Beamten der Versicherungskammer auf die Versicherungskammer;
- e) für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Landpolizei auf die Landpolizeidirektionen; für die übrigen Beamten im Bereich der staatlichen Polizei auf die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen;
- f) für die Beamten der Landesstelle für Gewässerkunde und des Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz auf diese Behörden.

§ 2

Die Befugnis, die Dienstbezüge festzustellen, wird für die Beamten der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und der Autobahnbauämter auf diese Behörden übertragen.

§ 3

- (1) Die Befugnis, die Beihilfen festzusetzen, wird übertragen für die Beamten und Beamtenanwärter
- a) des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte einschließlich der Richter sowie für die Beamten der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof auf den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs;
 - b) des Statistischen Landesamts auf diese Behörde;
 - c) der Regierungen und der ihnen nachgeordneten Behörden der staatlichen inneren Verwaltung auf die Regierungen;
 - d) der Versicherungskammer auf diese Behörde;
 - e) der Land- und Grenzpolizei auf die Präsidien der Land- und der Grenzpolizei;
 - f) der Bereitschaftspolizei auf das Landesamt für die Bereitschaftspolizei;
 - g) des Landeskriminalamts und der Polizeischule auf diese Behörden;
 - h) des Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz auf diese Behörde.

(2) Für die Befugnis, die Beihilfen der Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge (Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge) der staatlichen inneren Verwaltung festzusetzen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

Das Besoldungsdienstalter, die Dienstbezüge und die Beihilfen für die Leiter der in den §§ 1 und 3 für zuständig erklärten Behörden — ausgenommen die Leiter der Landpolizeidirektionen — und für den Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof setzt das Staatsministerium des Innern fest.

§ 5

Die Zuständigkeit der Finanzmittelstellen des Landes Bayern für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 6

§ 3 der Verordnung tritt am 1. August 1958, im übrigen tritt die Verordnung am 1. April 1957 in Kraft.

München, den 8. August 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Otto Bezdold, Staatsminister

Verordnung über die Aufhebung der Zweigstelle Straubing des Arbeitsgerichts Regensburg und der Zweigstelle Mühldorf des Arbeitsgerichts Rosenheim, über die Errichtung von Gerichts- tagen in diesen Orten und über die Auf- hebung der Gerichtstage in Windsheim

Vom 15. August 1958

Auf Grund des § 14 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 2. Dezember 1955 (BGBl. I S. 743) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

1) Die Zweigstelle Straubing des Arbeitsgerichts Regensburg und die Zweigstelle Mühldorf des Arbeitsgerichts Rosenheim werden aufgehoben. Im Bereich des Arbeitsgerichts Regensburg werden Gerichtstage in Straubing und im Bereich des Arbeitsgerichts Rosenheim Gerichtstage in Mühldorf abgehalten.

2) Die Zahl der Gerichtstage und deren örtlichen Zuständigkeitsbereich bestimmt der Präsident des Landesarbeitsgerichts Bayern.

§ 2

Die im Bereich des Arbeitsgerichts Nürnberg in Windsheim angeordneten Gerichtstage werden aufgehoben. Die zum Bereich der Zweigstelle Ansbach des Arbeitsgerichts Nürnberg gehörenden Amtsgerichtsbezirke Neustadt a. d. Aisch und Scheinfeld werden in die unmittelbare Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Nürnberg übergeführt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.

München, den 15. August 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**

Walter Stein, Staatsminister

Änderung der Mustersatzung für die Bayer. Landestierversicherungs- anstalt angeschlossenen Zuchtversicherungsvereine

Vom 11. August 1958

Auf Grund des Artikels 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) wird die Mustersatzung für Zuchtversicherungsvereine vom 11. Juli 1956 mit Zustimmung des Landesausschusses sowie mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (ME. vom 27. März 1958 I A 4 — 538—20/3) und fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (ME. vom 10. Juni 1958 Nr. 7910 d — II/25 a — 21120) mit Wirkung vom 1. November 1958 wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziff. 1 a) wird das Wort „umstehen“ durch das Wort „verenden“ ersetzt.
2. § 1 Ziff. 1 b) erhält folgende Fassung:
„gekörte Zuchttiere durch Diebstahl (eingeschlossen Einbruchdiebstahl) und Raub, jedoch mit Ausschluß von Plünderung, abhanden kommen.“
3. In § 1 Ziff. 1 c) wird das Wort „Zuchtbullen“ durch das Wort „Zuchttiere“ ersetzt.
Ziff. 1 Buchst. c) werden folgende Sätze angefügt:
„Brucellosepositive oder mit Deckinfektionen behaftete Zuchttiere gelten nicht als deckunfähig im Sinne dieser Satzungsbestimmung. Durch Alter, mangelnde Libido oder Überbeanspruchung bedingte Deckunfähigkeit oder Unfruchtbarkeit gilt nicht als Deckunfähigkeit oder Unfruchtbarkeit im Sinne dieser Satzungsbestimmung.“
4. In § 1 erhält Ziff. 2 folgende Neufassung:
„Der Verein gewährt seinen Mitgliedern Ausmerzungsbeträge für Verluste, die sie dadurch erleiden, daß
 - a) gekörte Zuchtbullen, die in amtlich als tbc-frei anerkannten Beständen gehalten und ausschließlich zum Decken von Kühen aus amtlich als tbc-frei anerkannten Beständen verwendet werden, auf eine amtstierärztliche Tuberkulinisierung positiv reagieren und deshalb aus dem Bestand des Versicherungsnehmers entfernt werden müssen. Bei zweifelhafter oder negativer Reaktion wird die Entschädigung gewährt, wenn durch den Amtstierarzt die klinischen Erscheinungen der Tuberkulose festgestellt wurden und die Tbc-Erkrankung durch den Schlachtbefund nachgewiesen ist.
 - b) gekörte Zuchtbullen, die in einer Gemeinde oder in einer Deckgemeinschaft gehalten werden, die ausschließlich aus staatlich anerkannten brucellose-freien Beständen besteht, und die ausschließlich zum Decken von Kühen aus staatlich anerkannten brucellose-freien Beständen verwendet werden, auf eine an einer staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt durchgeführte Untersuchung positiv reagieren und deshalb aus dem Bestand des Versicherungsnehmers entfernt werden müssen.“
5. In § 1 wird die bisherige Ziff. 2 Ziff. 3.
6. In § 1 wird die bisherige Ziff. 3 nunmehr Ziff. 4 und erhält folgende Fassung:
„Kastrationsschäden sind, abgesehen von der Regelung nach § 18 Ziff. 6, ausgeschlossen, ebenso Schäden im Anschluß an Operationen, die nicht durch eine Erkrankung oder Verletzung bedingt sind.“
7. In § 2 Ziff. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Gattung“, die Worte „soweit sie versicherungsfähig sind,“ eingefügt.
Vor das Wort „soweit“ wird ein Komma gesetzt.
§ 2 Ziff. 1 erhält folgenden Satz 2:
„Verletzt ein Mitglied diese Vorschrift, so hat die Vereinsleitung die nicht angemeldeten Tiere aufzunehmen.“
8. Der bisherige Satz 2 der Ziff. 1 des § 2 wird nun Ziff. 2 und erhält folgende Fassung:
„Versicherungsfähige Tiere derselben Gattung dürfen nicht anderweitig gegen dieselbe Gefahr versichert werden.“
9. In § 2 wird die bisherige Ziff. 2 Ziff. 3 und erhält folgende Fassung:
„Die Anstaltsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Feuer-, Diebstahl-, Transport-, Sammelkörungs- und Ziegenbockunfruchtbarkeitsversicherungen sind allgemein zugelassen.“
10. § 3 erhält folgende neue Ziff. 3 angefügt:
„Tiere mit Fehlern an Augen, Beinen oder Klauen oder sonstigen äußerlich erkennbaren Fehlern dürfen, sofern nicht ihre Aufnahme nach Ziff. 1 überhaupt ausgeschlossen ist, nur dann aufgenommen werden, wenn der Antragsteller unter Vorlage einer tierärztlichen Beschreibung des Fehlers auf die Vergütung von Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus diesem Fehler nach der Aufnahme entstehen, schriftlich verzichtet. Die Verzichtserklärung hat der Antragsteller sogleich bei der Aufnahme eines Tieres abzugeben. Sie ist von der Vereinsleitung der Anstaltsverwaltung vorzulegen.“
11. In § 4 Ziff. 2 a) werden die Worte „roh mißhandelt“ durch das Wort „mißhandelt“ ersetzt.
12. In § 7 erhält Ziff. 3 folgende Neufassung:
„Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung ist für die Beitragsberechnung der Tag der nachgeholtten Abmeldung maßgebend. Wird die Abmeldung unterlassen, ist der Beitrag bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Tiere abgegangen sind, zu entrichten.“
13. In § 8 erhält Ziff. 2 folgenden Satz 1:
„Für Schäden, deren Ursache in die Zeit vor dem Anmeldetag (Ziff. 1) zurückreicht, wird keine Entschädigung geleistet.“
Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„Für Tiere, die infolge eines während der ersten 14 Tage nach dem Wirksamwerden der Versicherung (Ziff. 1) eingetretenen Unfalls oder einer während dieser Zeit aufgetretenen Krankheit verenden oder notgeschlachtet werden müssen, wird Entschädigung nur gewährt, wenn der Tierbesitzer beweist, daß die Schadensursache nicht in die Zeit vor dem Anmeldetag zurückreicht.“
In Satz 3 werden die Worte „der Aufnahme“ durch die Worte „dem Anmeldetag“ ersetzt. Nach dem Wort „wird“ werden die Worte „abgesehen von den Fällen des § 1 Ziff. 2 a),“ eingefügt. Vor das Wort „abgesehen“ wird ein Komma gesetzt.
14. In § 9 erhält Ziff. 1 folgende Fassung:
„Die Versicherungswerte der Tiere werden jeweils anlässlich der Hauptkörnung von der Vereinsleitung durch Schätzung (Nachschau) festgesetzt. Die festgesetzten Versicherungswerte gelten jeweils ab Ersten des Monats, in dem die Hauptkörnung stattfand.“
15. § 10 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Mitgliedschaft kann beendet werden:
 - a) vom Versicherten durch Austrittserklärung oder Aufgabe der Tierhaltung,
 - b) vom Verein durch Ausschluß und Kündigung,
 - c) von der Anstaltsverwaltung durch Ausschluß und Kündigung nach vorheriger Anhörung der Vereinsleitung.“

16. In § 10 Ziff. 3 wird der bisherige Satz 3 nunmehr Satz 4 und erhält folgende Fassung:
„Über Kündigung und Ausschuß entscheidet im Falle der Ziff. 1b) die Vereinsleitung.“
17. In § 10 Ziff. 5d) wird das zweite Wort „über“ durch das Wort „für“ ersetzt. Nach dem Wort „Anwesen“ werden die Worte „die Zwangsversteigerung oder die“ eingefügt.
18. In § 10 Ziff. 5 entfällt der letzte Satz und wird nunmehr Abs. 2 von Ziff. 6. Die Zahl „6“ wird durch die Zahl „7“ ersetzt.
19. § 10 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:
„Der Ausschuß darf erst erklärt werden, wenn das Mitglied zur Sache gehört wurde oder hierauf verzichtet hat.
Das ausgeschlossene Mitglied geht — unbeschadet der Ziff. 7 — sofort aller Rechte an den Verein verlustig.“
20. In § 10 wird die bisherige Ziff. 6 Ziff. 7. In der nunmehrigen Ziff. 7 wird das Wort „umsteht“ durch das Wort „verendet“ und das Wort „Bullen“ durch das Wort „Tier“ ersetzt.
Außerdem wird Ziff. 7 folgender Satz 2 angefügt:
„Bei Bullen, bei denen die Entschädigungsvoraussetzungen gemäß § 1 Ziff. 2 vorliegen, haftet der Verein für die Entschädigung, wenn die amtstierärztliche Tuberkulinisierung bzw. die Blutuntersuchung während der Versicherungsdauer vorgenommen wurde.“
21. In § 11 Ziff. 2 entfällt nach dem Wort „spätestens“ das Wort „aber“.
In Ziff. 2 werden der Punkt durch das Komma ersetzt und die Worte „d. i. Stall oder Weide.“ angefügt.
22. In § 11 erhält Ziff. 5 folgende Fassung:
„Wird ein versichertes Tier ohne Änderung des Eigentumsverhältnisses länger als 2 Tage auf eine Ausstellung oder einen Markt, auf eine Weide, zum Zwecke der Zucht vorübergehend aus dem Standort entfernt, so erlischt die Versicherung, wenn die Vereinsleitung der Entfernung nicht zugestimmt hat. Die Vereinsleitung kann die Entfernung räumlich und zeitlich begrenzen. Der Verein haftet auch bei Erlöschen der Versicherung noch 14 Tage lang für Schäden, deren Ursache nachweislich in die Zeit vor der Entfernung zurückreicht.“
23. In § 11 entfällt die bisherige Ziff. 6.
Die bisherigen Ziff. 7 und 8 werden Ziff. 6 und 7.
24. § 12 erhält folgende neue Überschrift:
„Übergang von Anwesen“.
25. In § 12 Ziff. 1 wird vor das Wort „Tierbestand“ das Wort „versicherten“ gesetzt.
26. In § 12 Ziff. 7 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt. Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und die Worte „ferner, wenn der neue Besitzer oder einer der Erben Viehhändler ist oder wenn sie nicht ihren gesamten im Vereinsbezirk befindlichen Tierbestand (§ 2 Ziff. 1) beim Verein versichern“ angefügt.
Der bisherige Satz 2 wird ein eigener Absatz unter Ziff. 7. Die Worte „Gegenüber dem“ werden durch die Worte „Gegen den“ ersetzt. Das Komma nach dem Wort „zulässig“ wird durch einen Punkt ersetzt, die Worte „welche endgültig entscheidet“ werden gestrichen.
27. In § 14 werden die Worte „der Versicherung“ in der Überschrift durch die Worte „dem Versicherungsverhältnis“ ersetzt.
In § 14 werden die Worte „der Versicherung“ durch die Worte „dem Versicherungsverhältnis“ ersetzt.
28. § 15 erhält folgende Fassung:
„1. Streitigkeiten wegen der Entschädigung entscheidet endgültig das Schiedsgericht der Bayer. Landestierversicherungsanstalt.
2. Streitigkeiten wegen der Wertermittlung entscheidet — unbeschadet des § 13 der Satzung der Bayer. Landestierversicherungsanstalt — das Schiedsgericht des Vereins.
3. Alle übrigen Streitigkeiten entscheidet die Anstaltsverwaltung.“
29. § 16 Ziff. 1 erhält folgenden Absatz 2:
„Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, die positive Reaktion eines versicherten Bullen (§ 1 Ziff. 2a) und b)) unverzüglich der Vereinsleitung mitzuteilen und eine amtstierärztliche Bescheinigung bzw. eine Bescheinigung der Veterinäruntersuchungsanstalt zu erbringen.“
30. In § 16 Ziff. 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Diebstahles“ die Worte „oder Raubes“ eingefügt. Nach dem Wort „Vereinsleitung“ werden die Worte „der Ortspolizeibehörde und der Landpolizei“ durch die Worte „und der zuständigen Polizeidienststelle“ ersetzt. Das Komma nach dem Wort „Vereinsleitung“ entfällt.
In Satz 2 werden nach dem Wort „Diebstahl“ die Worte „oder Raub“ eingefügt.
31. In § 18 Ziff. 1 Satz 1 wird das Wort „Umstehen“ durch das Wort „Verenden“ ersetzt.
Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das gleiche gilt auch dann, wenn Tiere infolge einer Erkrankung oder Verletzung dauernd deckunfähig oder unfruchtbar geworden sind.“
32. § 18 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Versicherte darf ein Tier, für das Entschädigung beansprucht wird, nur mit Genehmigung der Vereinsleitung schlachten oder zur Schlachtung abgeben, es sei denn, daß ein dringender Fall vorliegt (z. B. wenn ein Tierarzt die sofortige Notschlachtung für notwendig erklärt) und die Vereinsleitung nicht rechtzeitig verständigt werden kann.“
33. In § 18 Ziff. 3 Satz 1 wird das Wort „Bullen“ durch das Wort „Tieren“ und das Wort „unter“ durch das Wort „in“ ersetzt.
34. In § 18 Ziff. 6 werden dem Satz 1 folgende Sätze angefügt:
„Deckunfähige oder unfruchtbare Eber sind zwecks besserer Verwertung zu kastrieren und auszumästen. In diesen Fällen wird, abweichend von § 1 Ziff. 4, das Kastrationsrisiko von der Versicherung getragen. Bei Kastrationsschäden oder Schadenfällen, die zwischen der Kastration und der Schlachtung eintreten, wird Entschädigung nach § 20 Ziff. 2b) geleistet. Kastrations- und Futterkosten muß der Versicherte tragen. Für zweifelhaft oder negativ reagierende Bullen wird der Ausmerzungsbetrag nur dann gewährt, wenn durch Vorlage des Schlachtbefundes die Tbc-Erkrankung nachgewiesen ist. Für brucelloseverdächtige Bullen, bei denen eine zweifelhafte Reaktion vorliegt, wird der Ausmerzungsbetrag nur dann gewährt, wenn eine zweite Blutuntersuchung positiv ausfällt.“
35. § 18 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:
„Verstößt der Versicherte gegen die in Ziff. 6 festgelegten Verpflichtungen, so kann derjenige Betrag als Erlös der Entschädigungsberechnung zugrunde gelegt werden, der sich bei sorgfältiger Verwertung mindestens hätte erzielen lassen. Bei Ebern ist der Schlachtwert eines gleich schweren kastrierten Tieres (Altschneiders) als Erlös anzusetzen.“
36. § 20 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„Als Entschädigung erhält der Versicherte:
a) bei Schäden durch Notschlachtung, Verenden, Diebstahl, Raub, Brandunglück und Blitzschlag (§ 1 Ziff. 1a) und b) und Ziff. 3) 90 % des Versicherungswertes,
b) bei Schäden durch Deckunfähigkeit oder Unfruchtbarkeit (§ 1 Ziff. 1c)

- für Bullen bei Versicherungswerten bis zu 2500 DM 90 ‰,
für Bullen bei Versicherungswerten über 2500 DM, für Eber, Ziegen- und Schafböcke und bei Kastrationsschäden (§ 1 Ziff. 4, § 18 Ziff. 6) 80 ‰
des Versicherungswertes,
- c) für Schäden durch Reaktions-Tuberkulose bei Bullen (§ 1 Ziff. 2 a)) einen Ausmerzungsbetrag in Höhe von 10 ‰ des Versicherungswertes,
- d) für Schäden durch Brucellose bei Bullen (§ 1 Ziff. 2 b)) einen Ausmerzungsbetrag in Höhe von 10 ‰ des Versicherungswertes.
- Bei Entschädigungen nach Buchst. a) und b) wird der Reinerlös angerechnet.
- Die Ausmerzungsbeträge nach Buchst. c) und d) werden nicht nebeneinander gewährt. Ausmerzungsbeträge und Verwertungserlöse dürfen zusammen den Versicherungswert nicht übersteigen."
37. In § 20 Ziff. 3 werden nach dem Wort „Diebstahl“ die Worte „oder Raub“ eingefügt.
38. In § 23 Ziff. 1 erhält der Vordersatz folgende Fassung: „Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht:“
39. In § 23 Ziff. 1 a) werden nach dem Wort „Aufuhr“ die Worte „Plünderung oder Atomenergie“ eingefügt.
40. In § 23 Ziff. 1 b) werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „oder durch sonstiges eigenes Verschulden“ eingefügt.
41. § 23 Ziff. 1 c) erhält folgende Fassung:
„soweit der Versicherte Entschädigung aus einer gem. § 2 Ziff. 3 zugelassenen Versicherung zu beanspruchen hat,“
42. § 23 Ziff. 1 e) erhält folgende Fassung:
„wenn der Versicherte im Falle eines Diebstahles oder Raubes seinen Verpflichtungen gem. § 16 Ziff. 4 nicht nachgekommen ist oder den Diebstahl grobfahrlässig ermöglicht hat,“
43. § 23 Ziff. 1 h) erhält folgende Fassung:
„wenn der Versicherte zur Zeit des Eintritts der Erkrankung oder der Verletzung, die zum Tode oder zur Notschlachtung eines versicherten Tieres führte, oder zum Zeitpunkt des plötzlichen Todes, des Diebstahles oder Raubes mit der Anmeldung eines versicherungsfähigen Tieres im Verzug war (§ 2 Ziff. 1, § 7 Ziff. 1),“
44. In § 23 Ziff. 1 i) wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt, die Worte „durch sonstige fahrlässige Behandlung“ werden durch die Worte „durch grobe Fahrlässigkeit“ ersetzt.
45. In § 23 Ziff. 1 k) wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
46. § 23 Ziff. 1 l) erhält folgende Fassung:
„wenn der Versicherte unentschuldbarweise die Krankheit oder Verletzung eines Tieres oder das Vorliegen einer positiven oder zweifelhaften Reaktion bei einem Bullen nicht rechtzeitig angezeigt hat (§ 16 Ziff. 1),“
47. § 23 Ziff. 1 n) erhält folgende Fassung:
„wenn ein versichertes Tier, abgesehen von einem dringenden Fall im Sinne des § 18 Ziff. 2, ohne Genehmigung der Vereinsleitung geschlachtet oder zur Schlachtung abgegeben oder wenn die von der Vereinsleitung angeordnete oder in dringenden Fällen vom Tierarzt begutachtete Notschlachtung nicht zugelassen wurde (§ 18 Ziff. 1 und 2),“
48. § 25 erhält folgende neue Überschrift:
„Beitragsberechnung für die Mitglieder“
49. § 25 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Beiträge werden nach Abschluß eines Versicherungsjahres im Umlageverfahren erhoben. Das Versicherungsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober.
Die Beiträge werden für jede Tiergattung besonders berechnet.
Der gem. § 9 Ziff. 1 festgesetzte Versicherungswert bildet die beitragspflichtige Versicherungssumme. Tritt eine Erhöhung oder Minderung des Versicherungswertes während des Versicherungsjahres ein, so wird der erhöhte oder verminderte Beitrag jeweils ab Ersten des Monats, in dem die Nachschau stattfand, berechnet. Bei den in den Zwischenzeiten aufgenommenen oder entschädigten Tieren tritt an Stelle der Nachschau der Kaufpreis bzw. die Schätzung (§ 9 Ziff. 2, § 19 Ziff. 1). Die Anstaltsverwaltung kann während des Versicherungsjahres Vorauszahlungen einheben.“
50. § 25 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Zu- und Abgängen von Tieren innerhalb des Versicherungsjahres werden die Beiträge monatsweise berechnet, wobei Teile eines Monats für voll genommen werden.“
51. § 25 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
„Für entschädigte Tiere ist der Beitrag stets für das laufende Halbjahr zu entrichten, ebenso für Tiere von Mitgliedern, die aus dem Verband der Bayer. Landestierversicherungsanstalt ausscheiden.“
52. § 25 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
„Mitglieder, die im Jahr ihres Ausscheidens aus dem Verein eine Entschädigung erhalten haben, können mit einem Zuschlag bis zu fünf Zehntel ihres Jahresbeitrages belastet werden. Wenn die Beiträge der Mitglieder den Jahresaufwand des Vereins nicht decken, werden Mitglieder, die aus dem Verband der Bayer. Landestierversicherungsanstalt ausscheiden, mit einem Beitragszuschlag bis zu fünf Zehntel belastet.“

München, den 11. August 1958

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

Berichtigung

Im Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes vom 30. Juli 1958 (GVBl. S. 176) muß es in § 1 Ziffer 7 Abs. 2 statt „Stimmzählgeräte“ richtig heißen: „Stimmzählgeräte“.